

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

**zum Bebauungsplan Nr. 43
„Sportlerheim Rödingen“**



Landgemeinde Titz – Ortslage Rödingen

Juni 2021

Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Auftraggeber:

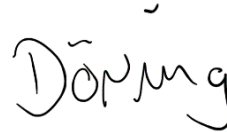
Landgemeinde Titz
Landstraße 4
52445 Titz

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt



i.A. M.Sc. Jens Döring

Projektnummer: 20-069

INHALT

1	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG	1
1.1	Mit Schreiben vom 15.01.2021	1
1.1.1	Bergbau	1
1.1.2	Grundwasser	1
1.1.3	Weitere Beteiligung	2
2	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33	2
2.1	Mit Schreiben vom 27.01.2021	2
2.1.1	Keine Bedenken	2
3	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR.....	3
3.1	Mit Schreiben vom 13.01.2021	3
3.1.1	Keine Bedenken	3
4	ERFTVERBAND	3
4.1	Mit Schreiben vom 09.02.2021	3
4.1.1	Flurnahe Grundwasserstände	3
4.1.2	4	
4.1.3	Anhang 1	6
4.1.4	Anhang 2	7
4.2	Mit Schreiben vom 10.02.2021	7
4.2.1	Zusatz	7
5	GEMEINDE NIEDERZIER.....	8
5.1	Mit Schreiben vom 01.02.2021	8
5.1.1	Keine Bedenken	8
6	GEMEINDE TITZ WASSERWERK.....	8
6.1	Mit Schreiben vom 03.02.2021	8
6.1.1	Keine Bedenken	8
7	GEOLOGISCHER DIENST NRW	8
7.1	Mit Schreiben vom 15.01.2021	8
7.1.1	Erdbebengefährdung.....	8
7.1.2	Schutzgut Boden	9
8	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN	10
8.1	Mit Schreiben vom 23.02.2021	10
8.1.1	Keine Bedenken	10
9	KREISBAUERNSCHAFT KÖLN-ERFTKREIS E.V	10
9.1	Mit Schreiben vom 14.01.2021	10

	9.1.1 Keine Bedenken	10
10	KREIS DÜREN.....	11
	10.1 Mit Schreiben vom 23.02.2021	11
	10.1.1 Einleitende Worte	11
	10.1.2 Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung	11
	10.1.3 Wasserwirtschaft t	12
	10.1.4 Immissionsschutz, Bodenschutz sowie Abgrabungen	14
	10.1.5 Natur und Landschaft	15
11	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN.....	15
	11.1 Mit Schreiben vom 18.01.2021	15
	11.1.1 Keine Bedenken.....	15
12	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW.....	16
	12.1 Mit Schreiben vom 22.02.2021	16
	12.1.1 Keine Bedenken.....	16
13	LVR AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE.....	16
	13.1 Mit Schreiben vom 25.02.2021	16
	13.1.1	16
14	LVR AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN	18
	14.1 Mit Schreiben vom 24.02.2021	18
	14.1.1 Keine Bedenken.....	18
15	NABU/BUND	19
	15.1 Mit Schreiben vom 27.01.2021	19
	15.1.1 Keine Bedenken.....	19
16	REGIONETZ GMBH.....	19
	16.1 Mit Schreiben vom 13.01.2021	19
	16.1.1 Versorgungsanlage n.....	19
17	RURTALBAHN GMBH.....	21
	17.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021	21
	17.1.1 Keine Bedenken.....	21

18	STADT BEDBURG	21
18.1	Mit Schreiben vom 03.02.2021	21
18.1.1	 Keine Bedenken.....	21
19	WASSERVERBAND EIFEL-RUR	22
19.1	Mit Schreiben vom 16.02.2021	22
19.1.1	 Keine Bedenken.....	22
20	WESTNETZ GMBH	22
20.1	Mit Schreiben vom 11.01.2021	22
20.1.1	 Keine Bedenken.....	22
21	LANDESGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ UND UMWELT NORDRHEIN-WESTFALEN E.V	22
21.1	Mit Schreiben vom 25.02.2021	22
21.1.1	 Räumlicher Geltungsbereich	22

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, **Erneute Offenlage**, **2. Erneute Offenlage**,
Textliche Festsetzungen und Hinweise

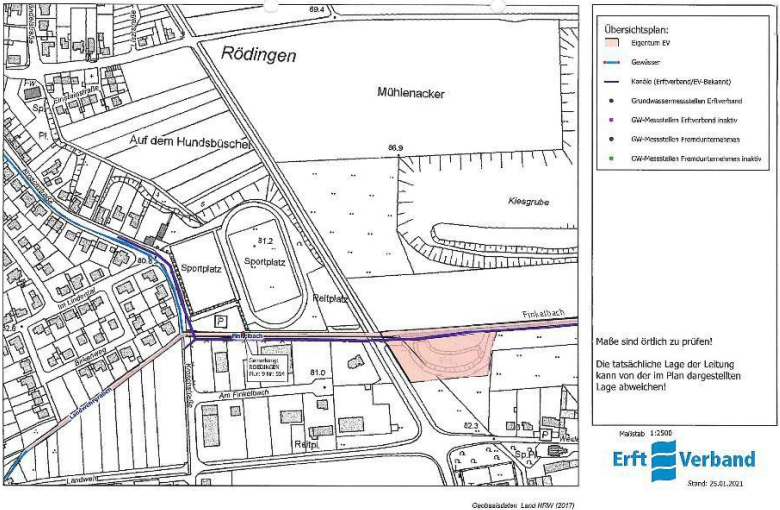
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG		
1.1 Mit Schreiben vom 15.01.2021		
1.1.1 Bergbau		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Horrem 41" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.	Die mit dem bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein hierdurch keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. 2. Bergbau <i>Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Horrem 41", im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i>	Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, der Stellungnahme zu folgen.
1.1.2 Grundwasser		
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über ei-	Die mit den Sumpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. 3. Grundwasserverhältnisse <i>Der Bereich des Plangebietes ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen, des Sammelbescheides - Az. 61.42.63 - 2000 - 1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des</i>	Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, der Stellungnahme zu folgen.

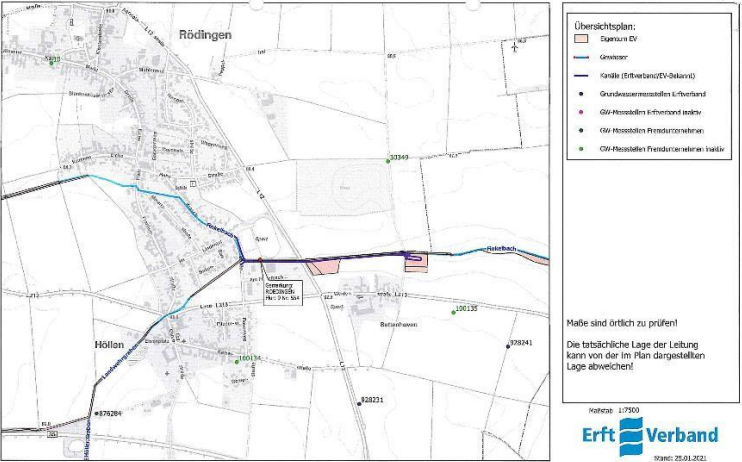
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
nen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	<i>Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.</i>	
1.1.3 Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Sowohl der Erftverband als auch die RWE wurden im laufenden Verfahren beteiligt. Sofern Stellungnahmen von diesen abgegeben wurden, wurden diese in die Abwägung eingestellt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	<i>Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, der Stellungnahme zu folgen.</i>
2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33		
2.1 Mit Schreiben vom 27.01.2021		
2.1.1 Keine Bedenken		
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.		
3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
3.1 Mit Schreiben vom 13.01.2021		
3.1.1 Keine Bedenken		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4 ERFTVERBAND		
4.1 Mit Schreiben vom 09.02.2021		
4.1.1 Flurnahe Grundwasserstände		
die Grundwasseroberfläche ist im Bereich des Bebauungsplanes im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich des Bebauungsplanes witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1- Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294, E-Mail: petra.lenkenhoff@erftverband.de .	Bezüglich der flurnahen Grundwasserstände hat sich die Bezirksregierung Arnsberg ebenfalls beteiligt und eine Stellungnahme abgegeben. Unter Kap. 1.1.1 wurde deshalb ein entsprechender Hinweis formuliert und in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor-schläge
4.1.2		
Der Finkelbach grenzt im Süden an den überplanten Bereich, sodass wasserwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden sollten. Hierzu zählt die Erhaltung der ökologischen Funktion des Gewässerrandstreifens. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante des Gewässers und ist gesetzlich in einer Breite von 5 m vorgesehen. Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist u.a. die Errichtung baulicher Anlagen, das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten. Des Weiteren ist die Zugänglichkeit im gesamten betroffenen Abschnitt des Finkelbaches für die Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu erhalten. Gemäß. §§ 44 abs. 1 LWG 2016, 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Aufgrund der vorhandenen hydraulischen Beaufschlagung des Finkelbaches weisen wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, dass unser Haus bei einem entsprechenden Einleitantrag in den Finkelbach nur einer Einleitmenge zustimmen würde, die maximal der natürlichen Einleitmenge entspricht, die natürlicherweise von der unbefestigten hier überplanten Fläche im Regenereignis in das Gewässer gelangen würde. Hierbei sind die natürlichen Einleitmengen bis zum 100-jährlichen Niederschlagswasserereignis zu betrachten. Wir bitten dieses entsprechend bei der Planung der Niederschlagswasserbeseitigung zu berücksichtigen, um damit weiterhin den vorhandenen Hochwasserschutz für die Ortslage Rödingen zu erhalten. Das überplante Gelände liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Finkelbaches. Aufgrund der flachen Geländetopographie sollte für die Planung von Baukörpern im überplanten Gelände Hochwasserschutzvorsorge getroffen werden. Die Eingangsfußbodenhöhen sollten auf dem Niveau des 100-jährlichen Hochwassers des Finkelbaches zuzgl. eines Freibord-	Der Finkelbach grenzt südlich an Plangebiet heran. Die Zugänglichkeit an das Gewässer bleibt in jedem Fall bestehen, da zwischen der Begrenzung des Sportplatzes mittels eines Zauns und dem Beginn der Uferböschung eine ca. 2,5 m breiter unbefestigter Weg verläuft. Dieser Weg wird nicht überplant und wird durch einen Uferrandstreifen, der nicht bebaut werden darf, gesichert. Es wird am südlichen Rand des Plangebietes ein 5 m breiter Uferrandstreifen mit einer Erhaltungsfestsetzung festgesetzt. Die Entwässerung des Plangebietes ist in jedem Fall gesichert. Das anfallende Niederschlagswasser soll in den Finkelbach eingeleitet werden. Falls dies nicht möglich sein sollte, besteht die Möglichkeit das Niederschlagswasser in den Kanal einzuleiten. Die endgültige Entscheidung wird auf die nachgelagerte Genehmigungsebene abgeschichtet. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Finkelbaches. Die Gebäudehöhe ist mit 7,50 m großzügig bemessen, sodass auch ohne eine konkrete Festsetzung im Bebauungsplan die Eingangsfußbodenhöhen höher als das Urgelände gebaut werden können. Ein Kellergeschoss ist nicht zulässig und muss daher nicht gegen ein Eindringen von Wasser geschützt werden. Der notwendige Ausgleich soll direkt im Plangebiet erfolgen. So werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen und auch die Ökokonten bleiben für andere Verfahren zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
maßes von 0,50 m festgelegt werden. Öffnungen (Kellereingänge, Fenster etc.) unterhalb dieser Höhenkote sollten nicht vorgesehen werden bzw. sind gegen Wassereintritt zu sichern. Die Auskunft über das Niveau des 100-Jährlichen Hochwasserschutzes teilt unser Haus auf Anfrage mit. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie fordert in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eine "guten Zustands" der Gewässer. Daher sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet werden. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung verursacht Kosten und beanspruchen Flächen im Gewässerumfeld. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Scholten, Abteilung G2- Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1216, EMail: andrea.scholten@erftverband.de. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
4.1.3 Anhang 1		
 Übersichtsplan: strom EV Gewässer Kanal (Ertrags-/EV-Belastung) Grundwasserstellen Ertragsbelastung GW-Messstellen Ertragsbelastung GW-Messstellen Fremdschmelzen GW-Messstellen Fremdschmelzen Inaktiv Maße sind örtlich zu prüfen! Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen! Maßstab 1:2500 Erft Verband Stand: 25.01.2021 Geobasisdaten: Landes NRW (2017)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen..

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
4.1.4 Anhang 2		
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.2 Mit Schreiben vom 10.02.2021		
4.2.1 Zusatz		
ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 09.02.2021 hier noch der ~ Hinweis, dass im Bereich des Plangebietes Grundeigentum des Erftverbandes betroffen ist (s. Übersichtsplan). Hier ist im Vorfeld ein Gestattungsvertrag mit dem Erftverband abzuschließen. Ansprechpartnerin ist Frau Hiller, Abteilung R-Liegenschaften, Tel.-Nr.: 02271/88-1324, EMail: katharina.hiller@erftverband.de.	Aus den zur Verfügung stehenden Informationen ist keine Überlagerung mit dem Grundeigentum des Erftverbandes erkennbar. Nach der Abbildung in Anhang 1 ist das Flurstück Gemarkung Rödingen. Flur 009, Flurstück 554 im Besitz des Erftverbandes. Das Plangebiet befindet sich auf den Flurstücken 996 und 997 (beide tlw.). Das Flurstück 996 grenzt direkt an das Flurstück 554, jedoch ist eine Überlagerung nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
5 GEMEINDE NIEDERZIER		
5.1 Mit Schreiben vom 01.02.2021		
5.1.1 Keine Bedenken		
gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Niederzier keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6 GEMEINDE TITZ WASSERWERK		
6.1 Mit Schreiben vom 03.02.2021		
6.1.1 Keine Bedenken		
im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 BauGB i.V.m. § 4a Absatz 2 BauGB teile ich für das Wasserwerk der Gemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7 GEOLOGISCHER DIENST NRW		
7.1 Mit Schreiben vom 15.01.2021		
7.1.1 Erdbebengefährdung		
Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.	Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgetragenen Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: 4. Erdbebengefährdung	Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor-schläge
Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone I geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Gemeinde Titz, Gemarkung Rödingen: 3/ S Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen etc.	Gemäß DIN 4149:2005 befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 und der Geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.	der Stellungnahme zu folgen.
7.1.2 Schutzgut Boden		
Hinweis zur Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ver-	Es wird der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. 5. Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu	Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig,

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
nichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	<i>erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen</i>	<i>der Stellungnahme zu folgen.</i>
8 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
8.1 Mit Schreiben vom 23.02.2021		
8.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder- wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9 KREISBAUERNSCHAFT KÖLN-ERFTKREIS E.V		
9.1 Mit Schreiben vom 14.01.2021		
9.1.1 Keine Bedenken		
gegen das Verfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir erlauben uns allerdings den Hinweis, dass auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderliche Bestellungs-, Pflege und Erntetätigkeiten während jeder Planungs- und Bauphase ungehindert ausgeübt werden können müssen. Die Zufahrt zu den betroffenen Grundstücken muss jederzeit gewährleistet sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
10 KREIS DÜREN		
10.1 Mit Schreiben vom 23.02.2021		
10.1.1 Einleitende Worte		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung Gebäudemanagement Straßenverkehrsamt Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung Brandschutz Umweltamt	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.1.2 Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung		
zu 3.2 Erschließungskonzept Gemäß Erschließungskonzept erfolgt die planungsrechtliche Erschließung über den Parkplatz an die Kroschstraße. Im Konzept wurde nicht festgestellt, ob es sich bei dem Parkplatz um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt. Es wird aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass für die Errichtung von Gebäuden das Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche angrenzen muss. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht kann dies auch durch eine öffentlich rechtliche Sicherung in Form einer Baulast erfolgen. (Grundlage § 4 BauONRW). Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Feuerwehr, bei Gebäuden mit mehr als 50 m Tiefe zur öffentlichen Verkehrsfläche, eine geradlinige Feuerwehrezufahrt haben müssen. Die Tiefe bemisst sich von der öffentlichen Ver-	Zu 3.2. Erschließungskonzept Der Parkplatz ist eine öffentliche Verkehrsfläche, weswegen die Erschließung gesichert ist. Eine Baulast ist folglich nicht notwendig. Auch die Zufahrt für die Feuerwehr ist somit gewährleistet. Zu 3.4 Ver- und Entsorgungskonzept Die Entsorgung des Schmutzwassers ist gewährleistet, da der Parkplatz auf der Parzelle 996 eine öffentliche Verkehrsfläche ist. Eine Anbindung an den Kanalsammler östlich des Plangebietes wäre ebenfalls möglich. Diese Entscheidung wird auf der Ebene der Erschließungsplanung getroffen. Zu 4.5 Verkehrsflächen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor-schläge
kehrsfläche (hier Korschstraße) bis zum Gebäude. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bauantrages eine öffentliche Sicherung in Form einer Baulast möglich ist. zu 3.4 Ver- und Entsorgungskonzept Gemäß dem Ver- und Entsorgungskonzept erfolgt die Entsorgung des Schmutzwassers über die Parkplatzparzelle zur Kroschstraße. Es wird darauf hingewiesen, dass bei fehlender Widmung des Platzes eine öffentlich-rechtliche Sicherung bis zur Kroschstraße, in Form einer Baulast, erforderlich ist. zu 4.5 Verkehrsflächen Gemäß dem Konzept zu den Verkehrsflächen sollen pauschal 12 Stellplätze für den Sportpark errichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwegung zu den Stellplätzen nicht gesichert ist, wenn der Platz zwischen Kroschstraße und Sportpark keine öffentliche Verkehrsfläche ist. Als Fahrgasse vor den Stellplätzen wird eine Breite von rund 6,5 m gemäß SBauVO benötigt. (H) zu 4.6 Öffentliche Grünfläche Gemäß dem Konzept zur Grünfläche ist auch eine Beleuchtungsanlage zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass das Landesstraßenbauamt in einem anderen Verfahren auf einen Blendschutz von Flutlichtanlagen hingewiesen hat. (H)	Die Zuwegung ist gesichert, da der Parkplatz eine öffentliche Verkehrsfläche ist. Zu 4.6 Öffentliche Grünfläche Derzeit ist bereits eine Flutlichtanlage vorhanden. Diese wird über den Bebauungsplan rechtlich gesichert. Es gibt keine Hinweise, dass die Flutlichtanlage den Verkehr beeinflusst.	
10.1.3 Wasserwirtschaft		
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: 1. Uferrandstreifen und Überschwemmungsgebiet Das Plangebiet grenzt an den Finkelbach. Das Sportlerheim und ein Teil der Stellplätze liegen in unmittelbarer Nähe zum Fließgewässer. Unter Punkt 2 der textlichen Festsetzungen wird aufgeführt, dass die Baugrenze durch untergeordnete Gebäude-teile um maximal 1 m überschritten werden darf.	1. Uferrandstreifen und Überschwemmungsgebiet Eine Überlagerung des Plangebietes mit den festgesetzten Überschwemmungsgebieten besteht nicht. Um den Abstand zum Finkelbach zu wahren, wird ein 5 m breiter Uferrandstreifen festgesetzt, der von Bebauung freizuhalten ist. Zusätzlich wird eine Erhaltungsfestsetzung festgesetzt, sodass die vorhandenen Gehölze erhalten werden. Zusätzlich wird der Gebäudekörper soweit nach Osten verschoben, dass er mindestens 6 m vom Finkelbach ist. Somit werden sowohl	Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, der Stellungnahme zu folgen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Damit ist der Abstand zum Finkelbach nicht ausreichend. Außerdem können bei Hochwasser leichte seitliche Ausuferungen ins Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wird auf die Darstellung des mit ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets verwiesen. Die entlang des Finkelbaches vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Gemäß § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich 5 m breit. Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Daher ist entlang des Finkelbaches ein Uferrandstreifen festzusetzen und eine entsprechende textliche 1 Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Rd.Erl. des MURL vom 24.09.1987; Az.: IV B 5-1.05.02 1 und auf § 9, Abs. 20 BauGB, wonach im Bebauungsplan bzw. in der Ergänzungssatzung Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden können. 2. Niederschlagswasserbeseitigung Unter Punkt 3.4 der Begründung wird ausgeführt, dass eine dezentrale Versickerung vorgesehen wird. Die Sportanlagen sollen wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien wie z.B. Natur- oder Kunstrasen erhalten (vgl. Punkt 4.4). Demgegenüber sind in der öffentlichen Grünfläche Sportplätze aus Naturrasen als Hauptanlagen sowie Nebenanlagen zulässig. Bei Planung der Entwässerung ist Folgendes zu beachten: Für das Nachbargrundstück des Nahversorgungsmarktes wurde ein Geotechnischer Bericht durch die GfB Baustoffprüfstelle Erft-Labor GmbH erstellt (Stand 21.02.2019). Danach liegen die im Untergrund vorgefundenen kf-Werte sehr nahe dem Grenzbereich, ab dem eine dauerhafte Versickerung nicht mehr gewährleistet ist.	die 5 m des Uferrandstreifen berücksichtigt als auch die Überschreitung durch untergeordnete Gebäudeteile um einen 1 m. 2. Niederschlagswasserbeseitigung Das anfallende Niederschlagswasser soll in den Finkelbach eingeleitet werden. Sollte dies nicht möglich sein, soll das Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet werden, der noch ausreichende Kapazitäten besitzt. Eine Versickerung ist aufgrund der anzunehmenden schwierigen Bodenverhältnisse nicht geplant.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Trotz der Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien wird ein Drainage- bzw. Versickerungssystem erforderlich werden. Bei der Dimensionierung der Entwässerungsanlagen sind auch die an der nördlichen Hangkante anfallenden Oberflächenwässer zu berücksichtigen. Daher ist eine Rückhaltung einzuplanen. Der Aufbau des Sportplatzes ist aus verschiedenen Materialien möglich (z.B. bei Kunstrasenplätzen). Es darf zu keiner Belastung der anfallenden Oberflächenwässer, auch nach der Passage von Materialien, kommen. In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Mikroplastikproblematik bei der Verwendung von Kunstrasen verwiesen. Mikroplastik darf nicht in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer eingetragen werden. Bei einer Einleitung in den Finkelbach muss die bei Hochwasser schwierige Abflusssituation mit Ausuferungen berücksichtigt werden. Um eine Verschärfung vor allem für die Unterlieger auszuschließen, ist eine Rückhaltung vorzusehen. Das entsprechende Entwässerungskonzept ist bis zur Offenlage der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Weiterhin wird bereits jetzt darauf hingewiesen: Eine gezielte Einleitung von Drainage- oder Dachflächenwässern in den Untergrund stellt einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz dar. Ein entsprechender Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Dies gilt ebenso für eine Einleitung in den Finkelbach.		
10.1.4 Immissionsschutz, Bodenschutz sowie Abgrabungen		
Aus immissionsschutz-, bodenschutz- und abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan 43.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
10.1.5 Natur und Landschaft		
Zum B-Plan liegen der Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und eine Begründung vor. Die Belange von Natur und Landschaft sind unter Bezug auf die Begründung, Punkt 7 "Auswirkungen der Planung" dem Verfahrensstand entsprechend eingestellt worden. Gegen die Planung bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken. Hinweis: Zur ggfls. notwendigen planexternen Kompensation verweise ich auf die bestehenden Ökokonten der Gemeinde Titz.	Zur Offenlage wurde eine landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie eine Umweltbericht erstellt. Die Kompensation soll im Plangebiet selbst erfolgen, um weitere Flächen zu schonen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN		
11.1 Mit Schreiben vom 18.01.2021		
11.1.1 Keine Bedenken		
gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken. Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 12/ L 213 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Titz. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen I der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: 6. Verkehrsemissionen <i>Das Plangebiet befindet sich in der Nähe klassifizierter Straßen (L 12 und L 213). Eine Belastung durch Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) ist daher möglich. Gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen weder jetzt noch künftig rechtliche Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 12 und/oder der L 213. Bei Hochbauten ist mit Lärmreflexionen zu rechnen.</i>	Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, der Stellungnahme zu folgen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
12 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW		
12.1 Mit Schreiben vom 22.02.2021		
12.1.1 Keine Bedenken		
gegen die oben genannte Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, keine grundsätzlichen Bedenken. Wir gehen davon aus, dass die im weiteren Planverfahren möglicherweise notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden. Andernfalls behalten wir uns vor, im Zuge der fortschreitenden Planung Bedenken zu äußern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensation soll im Plangebiet selbst erfolgen, sodass keine landwirtschaftlichen Flächen dafür in Anspruch genommen werden.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
13 LVR AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE		
13.1 Mit Schreiben vom 25.02.2021		
13.1.1 Verdacht auf Bodendenkmäler		
Im Bereich des Plangebietes sind zwischen 1920 und 1959 mehrere Grabungen durchgeführt worden, bei denen neben arch. Ausweislich der damaligen Grabungspläne wurde jedoch nur ein Teil des Gräberfeldes untersucht. Insofern ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, 'die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus	Auf dem Plangebiet befindet sich bereits heute ein Sportplatz mit umgebender Aschebahn, die langsam mit Vegetation bewächst. Der Boden im Plangebiet ist demnach schon heute in Anspruch genommen worden. Zudem wird lediglich auf einem sehr kleinen Teil des Plangebietes in den Boden eingegriffen. Um den Eingriff dort so gering wie möglich zu halten, wurde im Bebauungsplan textlich festgesetzt, dass ein Eingriff maximal 80 cm tief erfolgen darf. Diese Tiefe ist notwendig, um das entstehende Gebäude frostfrei gründen zu können. Zusätzlich wird der Hinweis aufgenommen, dass auftretende Befunde unverzüglich dem LVR gemeldet werden. 7. Bodendenkmäler	Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, der Stellungnahme in Teilen zu folgen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB): Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen. Die archäologische Befundsituation Im Plangebiet ist durch eine Sachverhaltsermittlung zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NRW der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist Im Umweltbericht darzulegen. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentliches Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es,	<i>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt. Aus rechtlichen Gründen weise ich darauf hin, dass diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meiner Kollegin, Frau · Jenter, e-mail: susanne.jenter@lvr.de, in Verbindung zu setzen. Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Untersuchungen dann umgehend zu kommen lassen.		
14 LVR AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
14.1 Mit Schreiben vom 24.02.2021		
14.1.1 Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
14.1.2 Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das L VR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die LVR Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt	Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Stellungnahme zu berücksichtigen.
15 NABU/BUND		
15.1 Mit Schreiben vom 27.01.2021		
15.1.1 Keine Bedenken		
zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab: Wir erheben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 REGIONETZ GMBH		
16.1 Mit Schreiben vom 13.01.2021		
16.1.1 Versorgungsanlagen		
in den vom Bebauungsplan betroffenen Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Bestandsplanunterlagen können unter planauskunft@regionetz.de angefordert werden.	Es können keine Konflikte mit der vorgesehenen Planung ausgemacht werden. Alle Mindestabstände können eingehalten werden. Somit wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge								
Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: <table><tr><td>Bei Strom-/Signalkabeln:</td><td>0,30 m,</td></tr><tr><td>11 0-kV-Kabeln:</td><td>1,00 m,</td></tr><tr><td>Gasrohrleitungen ON < 300:</td><td>0,50 m,</td></tr><tr><td>Gasrohrleitungen ON ~ 300:</td><td>0,80 m,</td></tr></table> Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH sollte- um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können- mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.	Bei Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,	11 0-kV-Kabeln:	1,00 m,	Gasrohrleitungen ON < 300:	0,50 m,	Gasrohrleitungen ON ~ 300:	0,80 m,		
Bei Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,									
11 0-kV-Kabeln:	1,00 m,									
Gasrohrleitungen ON < 300:	0,50 m,									
Gasrohrleitungen ON ~ 300:	0,80 m,									

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor-schläge
Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)		
17 RURTALBAHN GMBH		
17.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021		
17.1.1 Keine Bedenken		
als öffentliches Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen (EIU) und Betreiber der Bahnstrecke Düren – Jülich - Linnich haben wir gegen Planungen KEINE EINWÄNDE. Wir weisen darauf hin, dass es Planungen für eine "S-Bahn Rheinisches Revier" gibt, deren Linie möglicherweise die Ortslage Titz berührt. Vor diesem Hintergrund legen wir grundsätzlich die Beteiligung des NVR (Nahverkehr Rheinland) als Vorhaben-träger nahe.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis genom-men.
18 STADT BEDBURG		
18.1 Mit Schreiben vom 03.02.2021		
18.1.1 Keine Bedenken		
wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehe n keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei d er Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis genom-men.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
19 WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
19.1 Mit Schreiben vom 16.02.2021		
19.1.1 Keine Bedenken		
der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel-Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20 WESTNETZ GMBH		
20.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021		
20.1.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Titz bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21 LANDESGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ UND UMWELT NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.		
21.1 Mit Schreiben vom 25.02.2021		
21.1.1 Räumlicher Geltungsbereich		
Für die Errichtung des Sportlerheims ist es nicht erforderlich, die Flächen des LSG 2.2-4 in den Bebauungsplan einzubeziehen. Diese Flächen des LSG 2.2-4 sind aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans heraus zu nehmen.	Das Sportlerheim entsteht auf Flächen, auf denen Gehölzbeplantungen bereits heute nicht vorhanden sind. Für die Gehölze im Osten und Süden des Plangebietes werden Erhaltungsfestsetzungen getroffen, sodass die Gehölze erhalten	Der Ausschuss empfiehlt dem

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
	werden. Der Sportplatz wird durch den Bebauungsplan rechtlich gesichert. Bauliche Tätigkeiten sind außerhalb der Baugrenzen weiterhin nur als untergeordnete Nebenanlagen zulässig.	<i>Rat einstimmig, der Stellungnahme nicht zu folgen.</i>